

NW_GERICHTE NW-16858 vom 26. Februar 2018

NW Gerichte, 2018-02-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_NW-16858

FR: NW_GERICHTE NW-16858 du 26 février 2018

IT: NW_GERICHTE NW-16858 del 26 febbraio 2018

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist der Einspracheentscheid des Verkehrssicherheitszentrums OW / NW vom

E. 4

Juli 2017. Gegen Einspracheentscheide, die Administrativentscheide betreffen, kann Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Wohnsitzkantons ergriffen werden (Art. 12 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 1 lit. b Vereinbarung VSZ [NG 651.2]). Im Kanton Nidwalden ist das Verwaltungsgericht, Verwaltungsabteilung, zur Beurteilung von verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten zuständig (Art. 31 GerG [NG 261.1]). Es entscheidet in Fünferbesetzung (Art. 33 Ziff. 3 GerG). Der Beschwerdeführer wohnt in Stansstad, womit das Verwaltungsgericht Nidwalden örtlich wie sachlich zuständig ist. Zur Beschwerde ist berechtigt, wer formell und materiell beschwert ist, d.h. vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (Art. 70 Abs. 1 VRG [NG 265.1]). Der Beschwerdegegner verfügte einen Sicherungszug des Führerausweises, wodurch der Beschwerdeführer besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des Einspracheentscheids hat. Der Beschwerdeführer ist somit zur Beschwerde berechtigt. Die Beschwerde hat binnen 20 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet zu erfolgen (Art. 12 Abs. 3 Vereinbarung VSZ). Die Beschwerde vom 25. Juli 2017 wurde fristgerecht eingereicht und entspricht den Formanforderungen. Die formellen Voraussetzungen sind erfüllt, womit auf die Beschwerde einzutreten ist. 2. 2.1 Der Beschwerdeführer rügt zunächst die Verfügung vom 14. August 2015. In dieser habe der Beschwerdegegner «aus Bagatellfällen und einer einfachen Widerhandlung willkürlich eine mittelschwere Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsordnung» konstruiert (Beschwerde, Ziff. 7 S. 5; zum Willkürvorwurf zudem ebd., Ziff. 14 S. 8). In den fünf Jahren vor der vorliegend streitbefangenen Geschwindigkeitsüberschreitung habe der Beschwerdeführer «lediglich besonders leichte und leichte Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften» begangen (ebd., Ziff. 10 S. 6).

E. 4.1

Bei diesem Verfahrensausgang wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig (vgl. Art. 122 Abs. 1 VRG). Für das Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht als Kollegialgericht beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 100.– bis Fr. 7'000.– (Art. 116 Abs. 2 VRG in Verbindung mit Art. 17 PKoG [NG 261.2]). Die Gerichtskosten für den vollständig ausgefertigten Entscheid betragen im vorliegenden Fall ankündigungsgemäss Fr. 1'500.–, gehen ausgangsgemäss zulasten des Beschwerdeführers, werden mit dessen Kostenvorschuss in nämlicher Höhe verrechnet und sind bezahlt.

E. 4.2

Mit Präsidentialentscheid P 17 8 vom 27. Oktober 2017 wurde das beschwerdeführerische Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege vom 17. Oktober 2017 gutgeheissen. Die unentgeltliche Rechtspflege wirkt grundsätzlich nicht rückwirkend (Art. 124b Abs. 4 e contrario VRG); eine Rückwirkung wurde auch nicht beantragt. Demnach ist der Zeitpunkt ab Gesuchseinreichung

E. 4.3

Beschwerdeführer hat dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zu bezahlen, da dieser in seinem amtlichen Wirkungskreis obsiegt (Art. 123 Abs. 4 VRG)

E. 6

I 19 Willkür in der Rechtsanwendung im Sinne von Art. 9 BV (SR 101) liegt gemeinhin vor, wenn ein Entscheid schlechthin unhaltbar ist, eine Norm im Einzelfall offensichtlich unrichtig ausgelegt wird, bei groben Fehlern in der Sachverhaltsermittlung, bei offensichtlicher Gesetzesverletzung, bei offensichtlicher Missachtung eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes oder der tragenden Grundgedanken eines Gesetzes, bei groben Ermessensfehlern, wenn ein Entscheid an einem inneren, nicht auflösbaren Widerspruch leidet, sowie im Falle eines stossenden Widerspruchs zum Gerechtigkeitsgedanken (ULRICH HÄFELIN / WALTER HALLER / HELEN KELLER / DANIELA THURNHERR, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 9. A. 2016, Rz. 812 mit Hinweisen). In besagter Verfügung wurde gegen den Beschwerdeführer ein einmonatiger Warnungsentzug des Ausweises verhängt. Diese Gesamtmassnahme erfolgte wegen folgender Vorfälle (vgl. Verfügung vom 14. August 2015, Ziff. 1 S. 2): 1. Vorfall: Missachten des Vortritts beim Fahrstreifenwechsel bzw. beim Verlassen eines doppelspurigen Kreisverkehrsplatzes mit Unfallfolge (begangen am 20. Mai 2014 in Stans); 2. Vorfall: Nichtrichtiges Bedienen des Fahrtschreibers (Nichtausweisen übrige Arbeitszeit sowie Nichtmitführen des Einlageblattes des Vortages; begangen am 11. Oktober 2014 in Sarnen OW); 3. Vorfall: Überschreiten der signalisierten Höchstgeschwindigkeit um netto 16 km/h (begangen am 16. April 2015 in Ennetmoos); 4. Vorfall: Verwenden eines Fahrtschreiber-Einlageblattes über den dafür bestimmten Zeitraum, Nichteinhalten der Lenkpause, Nichteinhalten der täglichen Ruhezeit, Nichtmitführen der übrigen mitzuführenden Einlageblätter, Unvollständiges Beschriften der Fahrtschreiber-Einlageblätter (begangen am

E. 10

I 19 Nichtausübung des Ermessens gleich (RÜTSCHKE, a.a.O., N 104 zu Art. 16 SVG mit Hinweisen; einschränkend WEISSENBERGER, a.a.O., N 28 und 32 zu Art. 16 SVG [«Diese Mindestentzugsdauern dürfen nach [...] der Rechtsprechung unter keinen Umständen unterschritten werden.»]). Eine besondere Konstellation liegt dann vor, wenn sich ein Fahrzeuglenker anlässlich der Verletzung von Verkehrsvorschriften in einem Sachverhaltsirrtum befand. Gemäss Art. 13 StGB (SR 311.0) ist in solchen Fällen der Sachverhaltsirrtum massgebend, den sich der Täter vorgestellt hat, wobei fahrlässiges Handeln vorliegt, wenn der Täter den Irrtum bei pflichtgemässer Vorsicht hätte vermeiden können. So kann das Verschulden herabgesetzt sein, wenn der die Geschwindigkeit überschreitende Lenker aus nachvollziehbaren Gründen gemeint hat, er befinde sich noch nicht oder nicht mehr im Innerortsbereich, oder wenn er eine bloss während einer Woche geltende und örtlich begrenzte Geschwindigkeitsreduktion übersehen hat. Ein

Sachverhaltsirrtum kann ebenfalls vorliegen, wenn etwa die Geschwindigkeitsanzeige defekt ist. Indes kann sich ein erfahrener Motorradfahrer, der aus einer kurvenreichen Passstrasse mit 51 km/h die zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als die Hälfte überschreitet, seinen durch den defekten Tachometer bedingten Irrtum ebenso wenig geltend machen wie ein Autofahrer, der wegen eines Zwischenstopps nicht mehr wusste, dass er am Signal «Höchstgeschwindigkeit 50 generell» vorbeigefahren war und anhand der landschaftlichen und baulichen Strassenumgebung von einem Ausserortsbereich ausging (RÜTSCHE, a.a.O., N 71 zu Art. 16 SVG mit Hinweisen). 2.3.4 Der Beschwerdeführer bringt vor, der Urner Staatsanwalt habe ausdrücklich festgehalten, dass der Beschwerdeführer die Geschwindigkeit aus Unaufmerksamkeit und unabsichtlich überschritten habe. Der Beschwerdeführer habe sich somit in einem Irrtum befunden. Er habe zum fraglichen Zeitpunkt den Tempomaten des Fahrzeugs eingeschaltet und die angemessene Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h mit einer minimalen Abweichung konstant eingehalten. Diese Annahme basiere auf ernsthaften und nachvollziehbaren Gründen und sei nicht pflichtwidrig erfolgt. Die von ihm angenommene Tempolimiten entspreche der allgemein gültigen Höchstgeschwindigkeit für Autostrassen gemäss Art. 4a Abs. 1 lit. c VRV. Die Axenstrasse sei ein Teil der A4 und dementsprechend gut ausgebaut. Aufgrund der in den vergangenen Jahren bereits gegen ihn verhängten Administrativmassnahmen sei der Beschwerdeführer zudem bewusst vorsichtig gefahren und soweit möglich mit Tempomat. Wäre die ein-

E. 11

I 19 geschränkte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h unter Einhaltung der üblichen Sorgfalt erkennbar gewesen, hätte der Beschwerdeführer dies bemerkt. Ihm könne daher nicht vorgeworfen werden, er hätte den Irrtum bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit vermeiden können. Das Verschulden des Beschwerdeführers sei somit derart herabgesetzt, dass von einer Administrativmassnahme abgesehen werden könne (Beschwerde, Ziff. 12 S. 7). Der Beschwerdeführer wertet diese Ausführungen zusammengefasst als Schutzbehauptungen. Es ist gerichtsnotorisch, dass es sich bei der Axenstrasse um eine beschilderte Autostrasse handelt. Auf diesen Schildern wird namentlich auf Geschwindigkeitsbegrenzungen hingewiesen. Ein Autofahrer, der die gewöhnliche, ihm von Gesetzes wegen auferlegte Aufmerksamkeitspflicht beachtet (vgl. Art. 26 SVG und WEISSENBERGER, a.a.O., N 10 zu Art. 26 SVG), kann diese Schilder auch bei Nacht sinnlich wahrnehmen. Es ist weder ersichtlich noch wird vom Beschwerdeführer behauptet, dass es sich bei demjenigen Bereich, in welchem der Beschwerdeführer die Geschwindigkeit überschritt, bloss um eine kurzzeitige Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gehandelt habe. Zudem gab der Beschwerdeführer selbst an, dass er diese Strecke bereits vorher schon befahren habe (vgl. das Protokoll der mündlichen Verhandlung). Mithin hätte er bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit die Geschwindigkeitsbegrenzung wahrnehmen müssen. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, dass der untersuchende Staatsanwalt anerkannt habe, «dass der Beschwerdeführer die Geschwindigkeit zwar pflichtwidrig überschritten hatte, die Verkehrsregelverletzung jedoch unabsichtlich und aus Unaufmerksamkeit begangen» worden sei (Beschwerde, Ziff. 5 S. 4), mag dies für das Strafverfahren und die Frage nach dem Tatwillen bedeutsam gewesen sein, indes ist es für das vorliegende Administrativverfahren bedeutungslos, weil der Beschwerdeführer gleichwohl die Aufmerksamkeitspflicht nach Art. 26 SVG verletzte. Wenn der Beschwerdeführer vorbringt, die eingeschränkte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h sei unter Einhaltung der üblichen Sorgfalt schlechthin nicht erkennbar gewesen, bedeutet

dies, dass kaum ein Verkehrsteilnehmer sich an diese Geschwindigkeitsbegrenzung halten könne, weil die diesbezüglichen Strassenschilder nicht erkennbar seien. Dies entspricht jedoch nicht der Lebenserfahrung und den örtlichen Begebenheiten. Wenn es dem Beschwerdeführer indes bei Einhaltung seiner üblichen Sorgfalt tatsächlich nicht möglich gewesen sein sollte, Geschwindigkeitsbegrenzungssignalisationen überhaupt sinnlich wahrnehmen zu können, wäre er nicht fahrfähig gewesen und hätte das fragliche Fahrzeug während des besagten Zeitraums nicht steuern dürfen. Wenn jedoch die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit nicht oder nicht mehr ausreicht, um ein Motorfahrzeug sicher führen zu können, ist der Führerausweis auf unbestimmte Zeit zu entziehen (Art. 16d Abs. 1 lit. a SVG).

E. 12

I 19 Weiter gilt zu berücksichtigen, dass die Geschwindigkeit stets den Umständen anzupassen ist, so namentlich den Besonderheiten von Fahrzeug und Ladung sowie den Strassen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen (Art. 32 Abs. 1, erster Satz SVG). Bei der nicht richtungsgetreuen, mehrfach übertunnelten und kurvigen Axenstrasse handelt es sich um einen in der Zentralschweiz bekannten Unfallschwerpunkt. Der Beschwerdeführer lenkte seinen Lieferwagen des Nachts im Winter auf einer (gemäss Anzeige der Kantonspolizei Uri) nassen oder zumindest feuchten Fahrbahn. Die Umstände geboten somit, unabhängig vom geltend gemachten Sachverhaltsirrtum, nicht am oder über dem vermeintlichen oder wirklichen Geschwindigkeitsmaximum zu fahren. Damit der Beschwerdeführer (nach Abzug der Sicherheitsmarge) mit 108 km/h geblitzt werden konnte, musste er den Tempomaten selbst bei einer irrtümlich angenommenen Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h oberhalb der vermeintlich erlaubten Höchstgeschwindigkeit eingestellt haben. Damit wusste und wollte der Beschwerdeführer unabhängig von den Strassenverhältnissen eine Geschwindigkeitsüberschreitung, nur fiel diese höher aus, als er gemäss eigenen Aussagen während der Fahrt erwartete. Das Verschulden des Beschwerdeführers wird dadurch somit nicht, wie er meint, massiv herabgesetzt, sondern eher erhöht. Aus diesem Grund kann, selbst wenn man die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung von 28 km/h ausser Acht lässt, keine leichte Widerhandlung im Sinne von Art. 16a Abs. 1 lit. a SVG angenommen werden, weil der Beschwerdeführer hierfür sowohl (kumulativ) durch Verletzung von Verkehrsregeln eine geringe Gefahr für die Sicherheit hervorrufen und ihn dabei nur ein geringes Verschulden treffen darf. Angesichts der bereits geschilderten Umstände kann beim Beschwerdeführer nicht mehr von einem leichten Verschulden ausgegangen werden, weil ihm keine nur leichte Unaufmerksamkeit vorgeworfen werden kann oder die Verkehrsregelverletzung letztlich ein Zusammenspiel unglücklicher Umstände darstellt (vgl. BERNHARD RÜTSCHKE / DENISE WEBER, in: Basler Kommentar, a.a.O., N 8 zu Art. 16a SVG). Der vom Beschwerdeführer behauptete Sachverhaltsirrtum ist bedeutungslos. 2.3.5 Der streitbefangene Vorfall ist somit als mittelschwere Widerhandlung im Sinne von Art. 16b Abs. 1 lit. a SVG zu werten.

E. 13

I 19 2.4 2.4.1 Der Beschwerdeführer beging in den letzten zehn Jahren zwei schwere Widerhandlungen (vgl. die Verfügungen vom 2. Juli 2010 und 23. August 2011) sowie, einschliesslich des vorliegend streitbefangenen Vorfalls, zwei mittelschwere Widerhandlungen (vgl. ebenfalls die Verfügung vom 14. August 2015). Nach einer mittelschweren Widerhandlung wird der Führerausweis entzogen für unbestimmte Zeit,

mindestens aber für zwei Jahre, wenn in den vorangegangenen zehn Jahren der Ausweis dreimal wegen mindestens mittelschweren Widerhandlungen entzogen war (Art. 16b Abs. 2 lit. e, erster Halbsatz SVG). Die Mindestentzugsdauern gemäss Art. 16a–16c SVG gelten auch für Berufsschauffeure. Der Gesetzgeber wollte mit der Teilrevision, dass die besonderen Umstände des Einzelfalls, namentlich die Gefährdung der Verkehrssicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen, von den Strassenverkehrsbehörden und Gerichten nur bis zur gesetzlich vorgeschriebenen Mindestentzugsdauer berücksichtigt werden. Mit anderen Worten soll auf die individuellen Verhältnisse des fehlbaren Lenkers keine Rücksicht (mehr) genommen werden (WEISSENBERGER, a.a.O., N 32 f. zu Art. 16 SVG). Gestützt auf den Gesetzestext ist somit grundsätzlich ein Sicherungsentzug des Führerausweises vorzunehmen. 2.4.2 Der Beschwerdeführer bringt vor, dass er als Berufsschauffeur auf den Führerausweis angewiesen sei, mithin eine berufliche Notwendigkeit vorliege. Dies wird durch die Akten bestätigt und vom Beschwerdegegner im Wesentlichen auch nicht bestritten. Es fragt sich somit, ob der Eingriff namentlich in die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) und die Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) des Beschwerdeführers zulässig ist. Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1, erster Satz BV). Mit Art. 16b Abs. 2 lit. e, erster Halbsatz SVG liegt eine gesetzliche Grundlage im formellen Sinn vor. Sodann müssen Einschränkungen von Grundrechten durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein (Art. 36 Abs. 2 BV). Der Beschwerdeführer hat einen stark getrüben automobilistischen Leumund, indem er seit 2010

E. 14

I 19 bzw. in den letzten zehn Jahren zweimal wegen schwerer und nun zweimal wegen mittelschwerer Widerhandlungen auffällig geworden ist. Mithin gefährdete er wiederholt in abstrakter oder in konkreter Weise das Recht auf Leben (Art. 10 Abs. 1, erster Satz BV), das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 10 Abs. 2 BV) sowie das Recht auf Eigentum und die Wirtschaftsfreiheit anderer Verkehrsteilnehmer (vgl. Art. 26 und 27 BV). Zwar ist ein Sicherungsentzug für den Beschwerdeführer und seine wirtschaftliche Situation unzweifelhaft hart, jedoch überwiegen diese Grundrechte Dritter diejenigen des Beschwerdeführers. 2.4.3 Weiter müssen Einschränkungen von Grundrechten verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV), d.h. sie müssen geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Ein Sicherungsentzug ist grundsätzlich geeignet, den Beschwerdeführer von weiteren Fahrten – und damit auch von mittelschweren oder schweren Widerhandlungen – abzuhalten. Bei der Erforderlichkeit ist zu bemerken, dass der Beschwerdeführer mehrere, teils über mehrere Monate dauernde Warnausweise bereits hinter sich hat und ihn diese offensichtlich nicht hinlänglich von weiteren Widerhandlungen abhielten. Hätte der Beschwerdeführer den Tempomaten am 13. Januar 2017 tatsächlich auf die von ihm angenommene Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h eingestellt, hätte die Geschwindigkeitsüberschreitung bloss eine (sehr) leichte Widerhandlung dargestellt (oben, E. 2.3.2). Stattdessen wollte der Beschwerdeführer eine Geschwindigkeitsüberschreitung und wusste um sie, auch wenn diese höher ausgefallen sein mag als er gemeint hatte (oben, ebd. und E. 2.3.4). Bei der Zumutbarkeit ist schliesslich zu fragen, ob der Sicherungsentzug die mildest mögliche Massnahme darstellt, die zugleich noch erfolgsversprechend ist. Die vorhergehenden Warnentzüge fruchteten nicht und es ist kein milderer Mittel ersichtlich, das genauso erfolgsversprechend sein könnte wie der Sicherungsentzug. Der Gesetzgeber wollte im Falle von mehrmaligen Verfehlungen die Härte, die mit einem

Sicherungszug einhergeht. Die vollziehende und die richtende Gewalt sind im Rahmen eines modernen Rechtsstaats mitsamt Gewaltenteilung und -trennung an das vom Gesetzgeber erlassene Recht gebunden (vgl. hierfür auch Art. 5 Abs. 1 BV); eigenmächtige Abweichungen verstossen gegen das Gleichbehandlungsgebot (vgl. Art. 8 Abs. 1 BV). Der Sicherungszug ist verhältnismässig im Sinne von Art. 36 Abs. 3 BV. Zudem greift er nicht in die Kerngehalte der beschwerdeführerischen Wirtschaftsfreiheit und der persönlichen Freiheit ein (vgl. Art. 36 Abs. 4 BV).

E. 15

I 19 2.5 Es liegen somit keine besonderen Umstände vor, die es erlauben, vom Sicherungszug des beschwerdeführerischen Führerausweises Umgang zu nehmen. Die Beschwerde ist in diesem Punkt unbegründet. 3. Der Beschwerdeführer rügt, dass der Beschwerdegegner die Wiedererteilung des Führerausweises von einer verkehrspsychologischen Fahreignungsuntersuchung abhängig macht. Gemäss seinen Ausführungen könne aus Art. 17 Abs. 4, zweiter Satz SVG – der für die Wiedererteilung nach einem Sicherungszug wegen wiederholter Begehen eines Raserdelikts eine verkehrspsychologische Beurteilung verlange – e contrario geschlossen werden, dass eine solche Beurteilung bei Sicherungszügen wegen wiederholter Begehung anderer Widerhandlungen nicht erforderlich sei. Dies bedeute, dass das Absolvieren einer geeigneten, auf die begangenen Rückfalltaten ausgerichtete Nachschulung als Nachweis der Mangelbehebung genüge, sofern nicht konkrete Anhaltspunkte dafür bestünden, dass die betroffene Person uneinsichtig sei. In der Verfügung vom 29. Mai 2017 wird für die Anordnung eines verkehrspsychologischen Gutachtens auf Art. 17 Abs. 3 SVG verwiesen, wonach der auf unbestimmte Zeit entzogene Führerausweis bedingt und unter Auflagen wiedererteilt werden kann, wenn eine allfällige gesetzliche oder verfügte Sperrfrist abgelaufen ist und die betroffene Person die Behebung des Mangels nachweist, der die Fahreignung ausgeschlossen hat. Über Fahreignung verfügt namentlich, wer nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr bietet, als Motorfahrzeugführer die Vorschriften zu beachten und auf die Mitmenschen Rücksicht zu nehmen (Art. 14 Abs. 2 lit. d SVG). Nach zwei schweren und zwei mittelschweren Widerhandlungen sowie drei Warnentzügen und dem vorliegenden Sicherungszug, alle seit 2010, sind Zweifel berechtigt, ob der Beschwerdeführer aus psychologischer Sicht fahrgerecht ist. Hierfür muss nicht einmal der gesamte Massnahmenregisterauszug zurate gezogen werden (vgl. hierfür die Verfügung vom 29. Mai 2017 Ziff. 7 S. 3 f.), aus welchem hervorgeht, dass dem Beschwerdeführer bereits der Führerausweis zwischen dem 26. August 2003 und 25. Juni 2004 und vorsorglich zwischen dem 25. Februar und 31. März 2003 entzogen war, ihm zudem der Führerausweis mit Verfügung vom 3. Dezember 1986 wegen «Nichteignung (Charakter)» entzogen und ihm ein Führerausweis erst nach verkehrspsychologischen Abklärungen und einer neuen Führerprüfung mit Verfügung vom 16. Dezember 1993 wiedererteilt wurde.

E. 16

I 19 Für die Anordnung einer verkehrspsychologischen Fahreignungsuntersuchung besteht mit Art. 17 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 2 lit. d SVG eine gesetzliche Grundlage (Art. 36 Abs. 1 SVG); der Verweis des Beschwerdeführers auf Art. 17 Abs. 4, zweiter Satz SVG ist somit nicht massgebend. Die Anordnung liegt im öffentlichen Interesse, indem nur Fahrgerechte im Strassenverkehr teilnehmen dürfen sollen, was sich ebenfalls aus dem Schutz von Grundrechten Dritter (Recht auf Leben, Recht auf körperliche Unversehrtheit) rechtfertigt (Art. 36 Abs. 2 BV; vgl. oben, E. 2.4.2). Weiter ist diese Anordnung

verhältnismässig (Art. 36 Abs. 3 BV), indem sie geeignet ist, die Fahreignung des Beschwerdeführers abzuklären, indem sie aufgrund von dessen automobilistischen Leumund und der Anzahl Widerhandlungen bzw. Führerausweisentzüge der letzten zehn Jahre erforderlich ist, und indem sie schliesslich zumutbar ist, da eine verkehrspsychologische Fahreignungsuntersuchung einerseits per se eine eher milde Massnahme darstellt und andererseits keine mildere Massnahme besteht, um die Fahreignung des Beschwerdeführers abzuklären. Ein Eingriff in Kerngehalte ist hierbei nicht erkennbar (Art. 36 Abs. 4 SVG). Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt unbegründet. Sie ist vollumfänglich abzuweisen. 4.

E. 17

I 19 vom 17. Oktober 2017 massgebend. Das Honorar eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes beträgt Fr. 220.– je Stunde (Art. 38 Abs. 2 PKoG); die Honorarnote des beschwerdeführerischen Rechtsbeistandes ist dementsprechend zu kürzen. Die Honorarnote betreffend den Zeitraum von Juli bis November 2017 ist wie folgt anzupassen: Ermessensweise wird das Honorar ab dem Posten «16.10.2017 Entwurf Rechtschrift» übernommen, zum gesetzlich zulässigen Stundensatz von Fr. 220.–, was aufgerundet drei Stunden bzw. Fr. 660.– ergibt (von gesamthaft 13:55 Stunden). Hierzu ist (ermessensweise) ein Drittel des gesamten Aufwandes (■ x Fr. 105.30 = Fr. 35.10) sowie die hierauf und auf das anrechenbare Honorar fällige MWSt. (8 % x Fr. 695.10 = Fr. 55.60) hinzuzurechnen. Für den Zeitraum von 16. Oktober bis 31. Dezember 2017 beträgt die unentgeltliche Rechtspflege somit Fr. 750.70. Die Honorarnote für den Zeitraum vom 1. Januar bis 5. März 2018 wird auf den gesetzlich zulässigen Stundensatz von Fr. 220.– gekürzt, womit ein Betrag von Fr. 615.10 verbleibt (Fr. 567.60 [2:35 Stunden x Fr. 220.–] + Fr. 3.50 [Auslagen] + Fr. 44.– [7.7 % MWSt. auf Fr. 571.10]). Die Gerichtskasse wird angewiesen, dem Rechtsbeistand des Beschwerdeführers für den Zeitraum vom 16. Oktober 2017 bis 5. März 2018 den Betrag von Fr. 1■365.80 auszubezahlen (inkl. Auslagen und MWSt.). Mit der Zahlung des Betrages von Fr. 1■365.80 geht die Forderung auf den Kanton über (Art. 124e Abs. 2, zweiter Satz VRG analog). Der Beschwerdeführer ist zur Rückzahlung an den Kanton verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 124f Abs. 1 VRG). Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (Art. 124f Abs. 2 VRG).

E. 18

I 19 Rechtsspruch: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Gerichtskosten betragen Fr. 1■500.–, werden ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer auferlegt, mit dessen Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet und sind bezahlt. 3. Die Gerichtskasse wird angewiesen, dem Rechtsbeistand des Beschwerdeführers den Betrag von Fr. 1■365.80 auszubezahlen (Fr. 750.70 [Zeitraum 16. Oktober bis 31. Dezember 2017, inkl. anteilmässige Auslagen und MWSt.] + Fr. 615.10.– [Zeitraum 1. Januar bis 5. März 2018, inkl. Auslagen und MWSt.]). Mit der Zahlung des Betrages von Fr. 1■365.80 geht die Forderung auf den Kanton über. Der Beschwerdeführer ist zur Rückzahlung an den Kanton verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens. 4. Der Beschwerdeführer hat dem Beschwerdegegner keine Parteientschädigung zu bezahlen. 5. [Rechtsmittelbelehrung]. 6. [Zustellung]. Stans, 26. Februar 2018 VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN Verwaltungsabteilung Der Präsident Albert Müller Der Gerichtsschreiber Marius Tongendorff Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.